



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. Januar 2025

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>1 Anerkennung einer Stiftung (Familienstiftung Fiegen) S. 1</p> <p>2 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes vom 24./31.10.2022 zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath S. 1</p> <p>3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und dem Kreis Kleve zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen gemäß § 10 b SGB VIII S. 2</p> <p>4 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Grillo Chemicals GmbH in Duisburg S. 3</p> <p>5 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Yusen Logistics (Deutschland) GmbH in Duisburg S. 4</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>6 Bekanntmachung der Falknerprüfung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) S. 5</p> <p>7 Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie S. 5</p> <p>8 Bildung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025 S. 7</p> <p>9 Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 des Niersverbandes S. 8</p>
---	---

Beilage zu Ziffer 8: Bildung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Anerkennung einer Stiftung (Familienstiftung Fiegen)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2314

Düsseldorf, den 17. Dezember 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Familienstiftung Fiegen“

mit Sitz in Dinslaken gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 09.08.2024 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 1

2 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes vom 24./31.10.2022 zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 17. Dezember 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes vom 24./31.10.2022 zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath mit Wirkung zum 31.12.2024 bekannt.

i.A. Voß

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 1

3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und dem Kreis Kleve zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen gemäß § 10 b SGB VIII

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-KLE-GkG-109

Düsseldorf, den 17. Dezember 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und dem Kreis Kleve zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen gemäß § 10 b SGB VIII vom 09.12.2024 bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und dem Kreis Kleve zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen gemäß § 10 b SGB VIII

Ihr Bericht vom 05.11.2024

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und dem Kreis Kleve zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen gemäß § 10 b SGB VIII vom 09.12.2024 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979

(GV. NRW.S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <http://www.bezregduesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin. Ich bitte die Stadt Kleve entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Michael Kamman

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen gemäß § 10 b SGB VIII

von der

**Stadt Kleve – vertreten durch den
Bürgermeister –
Minoritenplatz 1
47533 Kleve**

auf den

**Kreis Kleve – vertreten durch den Landrat –
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen gemäß § 10 b SGB VIII

Auf Grund §§ 1, 23 und 24 des GkG NRW und des § 10 b SGB VIII i. V. m. § 69 (4) SGB VIII schließen der Kreis Kleve und die Stadt Kleve folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Beim Kreis Kleve, Fachbereich Jugend, Soziales und Jobcenter, Abteilung Jugend und Familie, wird das Beratungsangebot des Verfahrenslotsen gemäß § 10 b SGB VIII eingerichtet. Demnach haben junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslosote soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirkli-

chung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

§ 2

Die dem Jugendamt der Stadt Kleve obliegende Aufgabe der Beratung durch einen Verfahrenslotsen gemäß § 10 b SGB III wird für Ratsuchende, für die dem Grunde nach das Jugendamt der Stadt Kleve örtlich zuständig wäre, durch das Kreisjugendamt Kleve übernommen (§ 23 Abs. 1 erste Alternative GkG).

§ 3

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Kleve erfolgt für die Beratungsfälle des Stadtjugendamtes Kleve ab dem 01.07.2024 und endet zum 30.06.2025. Eine Verlängerung um je ein weiteres Jahr ist möglich. Für eine Verlängerung ist insbesondere die Anzahl und der Umfang der Beratungsgespräche maßgeblich, die für das Stadtjugendamt Kleve geführt wurden. Übersteigt die Anzahl der zu führenden Gespräche für beide Jugendämter die zeitlichen Ressourcen einer VZÄ, kann die Kooperation nicht fortgeführt werden.

§ 4

Die Aufgabenerledigung für Beratungsfälle beider Jugendämter orientiert sich an den Verfahrensabläufen und fachlichen Standards des Kreisjugendamtes Kleve. Die Dienstaufsicht wird vom Landrat des Kreises Kleve ausgeübt.

§ 5

Der Kreis Kleve beschäftigt für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 10 b SGB III einen fachlich geeigneten Verfahrenslotsen in der Eingruppierung nach Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD Sozial- und Erziehungsdienst). Der Kreis Kleve stellt die erforderlichen Räumlichkeiten und den Geschäftsbedarf.

Die für das eigesetzte Personal entstehenden Personalkosten inklusive der notwendigen Fortbildungskosten werden einmal jährlich zum Ablauf eines Kalenderjahres im Verhältnis Zwei Drittel Kreis Kleve (= 66,6 %) zu Einem Drittel Stadt Kleve (=33,3 %) aufgeteilt und durch den Kreis Kleve in Rechnung gestellt. Die Erstattung der Personalkosten durch die Stadt Kleve gegenüber dem Kreis Kleve werden einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und einen Tag nach Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch zum 01.07.2024 in Kraft.

Für den Kreis Kleve
Christoph Gerwers
Landrat

Für die Stadt Kleve
Wolfgang Gebing
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 2

4 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Grillo Chemicals GmbH in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0388744-0160-A15-0296/24

Düsseldorf, den 12. Dezember 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Grillo Chemicals GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid durch temporären Umschlag von Schwefeldioxid aus Tankcontainern in Eisenbahnkesselwagen

Die Grillo Chemicals GmbH betreibt am Standort an der Buschstraße 95 in 47166 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i.V. mit Nr. 4.1.12 und Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Grillo Chemicals GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der befristete Umschlag von Schwefeldioxid aus Tankcontainern in Eisenbahnkesselwagen mittels eines mobilen Kompressors.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungs-verfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 3

5 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Yusen Logistics (Deutschland) GmbH in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0012461-0001-A15-0283/24

Düsseldorf, den 12. Dezember 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Yusen Logistics (Deutschland) GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Gefahrstofflager durch Lagerung von gewässergefährdenden Stoffen

Die Yusen Logistics (Deutschland) GmbH betreibt am Standort an der Marseiller Straße 14-16 in 47229 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Klimageräten und gewässergefährdenden Stoffen (Gefahrstofflager). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Yusen Logistics (Deutschland) GmbH handelt

es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In dem Gefahrstofflager werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Lagerung von gewässergefährdenden Stoffen. Es ist beabsichtigt, die anteilige Lagermenge der Stoffe mit den Gefahrenmerkmalen E1 und E2 (gewässergefährdend) in der Halle N von bisher 500 t auf 2.000 t zu erhöhen. Die Gesamtlagermenge von 4.500 t in der Halle N wird dabei nicht erhöht.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo offensichtlich keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungs-verfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, ein bereits unterschrittener Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 4

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

6 Bekanntmachung der Falknerprüfung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Termin der Falknerprüfung 2025

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres **2025** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

**Montag, den 17. März 2024 bis voraussichtlich
Donnerstag den 20. März 2025**

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW)
Pützchens Chaussee 228
53229 Bonn

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei

Dr. Luisa Fischer
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW)
Pützchens Chaussee 228
53229 Bonn
einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder unter <https://www.lanuv.nrw.de/themen/natur/jagd/falknerpruefung> im Internet aufgerufen werden.

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, und ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die An-

tragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren werden nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, unabhängig vom Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
gez. Dr. Luisa Fischer

Leiterin der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW)
im LANUV

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 5

7 Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie

Der Regionaldirektor
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

VERFAHREN

Die Verbandsversammlung hat am 13.12.2024 (Drucksache Nr.: 14/1759) die Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie zur Festlegung von Windenergiebereichen beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und den Ennepe-Ruhr-Kreis.

(vgl. § 13 LPIG NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG):

1. Elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1010925>

oder

2. Per E-Mail an das Postfach

beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an – **RP Ruhr Windenergie** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPIG NRW).

Stellungnahmen können ausnahmsweise nicht elektronisch vorgebracht werden: schriftlich per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

HINWEISE FÜR DIE ABGABE DER STELLUNGNAHME

Es wird darum gebeten, die Stellungnahmen unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und in lesbarer Form abzugeben.

Bei Abgabe einer Stellungnahme werden die darin gemachten personenbezogenen Daten gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemachte Einwendungen einer Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) sind im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG), soweit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG nach § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anzuwenden ist. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

WEITERES VERFAHREN

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG). Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr entscheidet über die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 LPIG NRW). In einem letzten Verfahrensschritt ist die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Diese nimmt eine Rechtsprüfung vor und veranlasst die Bekanntmachung des Regionalplans Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. § 19 Abs. 7 LPIG NRW).

Essen, 05.01.2025

im Auftrag
gez. Markus Gerber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 5

8 Bildung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2024 gemäß § 46 g Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2024 (GV. NRW. S. 443), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, den Wahlausschuss für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR am 14. September 2025 gebildet, der neben dem Regionaldirektor als Wahlleiter und Vorsitzenden aus 10 Beisitzern besteht.

Gemäß § 75 f i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714), in

Kraft getreten am 13. November 2024, werden die Namen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hiermit öffentlich bekannt gemacht:

	Beisitzer:	Stellvertreter:
1. SPD	Oliver Bartosch	Silke Ossowski
2. SPD	Christa Becker-Lettow	Maria Tepperis
3. SPD	Gerd Dröten	Wolfgang Weber
4. CDU	Sabine Mayweg	Marco Pulke
5. CDU	Frank Berger	Frank Heidenreich
6. CDU	Christiane Moos	Uwe Kutzner
7. B90/Die Grünen	Birgit Beisheim	Marko Unterauer
8. B90/Die Grünen	Karsten Finke	Walter Wandtke
9. Die Linke	Eleonore Lubitz	Wolfgang Freye
10. FDP	Ralf Witzel	Andreas Mersch

Essen, 17. Dezember 2024

Der Wahlleiter



Garrelt Duin
Regionaldirektor

-siehe Beilage zu Ziffer 8-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 7

9 Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 des Niersverbandes

Gemäß § 22 a Absatz 10 Satz 3 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, 1070), die zuletzt durch Satzung vom 8. Dezember 2022 (GV. NRW. 2023 S. 121) geändert worden ist, wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Niersverbandes wie folgt bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat in ihrer 40. Sitzung am 12. Dezember 2024 den am 28. Mai 2024 von der Vorständin aufgestellten und mit dem Prüfungsurteil ohne Einwendungen des Abschlussprüfers vom 5. Juli 2024 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit einer Bilanzsumme von 332.766.647,25 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 6.743.173,08 € abgenommen.
2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Niersverbandes unter der Internetadresse <https://www.niersverband.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Viersen, den 16. Dezember 2024

Niersverband
Die Vorständin
Bauass. Dipl.-Ing. Sabine Brinkmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 8



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de